

## Bericht über die Weinheimer Buchhändler-Versammlung. \*)

V o r t r a g

der

F r a n k f u r t e r C o r p o r a t i o n

bei der Buchhändler-Versammlung

z u  
Weinheim, am 26. Mai 1839.

Wenn die heutige Versammlung einer nicht geringen Anzahl achtbarer Collegen zu Weinheim einen überzeugenden Beweis liefert, daß die stets mehr überhand nehmenden Gebrechen des Buchhandels eine ernste Berathung und die Beschlußnahme von Maßregeln erheischen, die durch die Beistimmung der sich gebildeten Kreis-corporation sanctionirt, vorläufig nur im Bereich derselben in Wirksamkeit treten sollen, so wird demungeachtet wohl Niemand sich in der Meinung hierher begeben haben, daß diese Versammlung beabsichtigen möchte, den Buchhandel im Allgemeinen reformiren und Grundsätze aufstellen zu wollen, die von uns ausgehend direct in das Gesammtleben desselben als Gesetze übergehen sollen. — Diese Aufgabe war seither den großen Versammlungen zu Leipzig anheimgestellt; da dieselben aber bis jetzt ohne wesentliche Resultate geblieben sind, wenigstens ohne solche, die dem von allen Seiten gehörten Nothschrei irgend eine Abhülfe geboten hätten, so soll die Weinheimer Versammlung nur als ein Versuch dienen, ob durch das Zusammentreten einer Anzahl in einem näheren Umkreis wohnender Handelsfreunde, die durch ein sich gegenseitig berührendes Interesse genauer mit einander verbunden sind, nicht eine Basis desjenigen festzustellen ist, was in unserem Geschäfte als recht und billig zu erkennen, und woran sie fest zu halten unter sich übereingekommen. Mag die Wirksamkeit der zu erwartenden Beschlußnahmen sich vorläufig auch nur auf den engeren Kreis der zunächst dabei Betheiligten erstrecken, so steht doch zu hoffen, daß sich damit vielleicht ein Anhaltspunkt bildet, der sich bei einer späteren Reform des Gesammtwesens als Leitfaden benutzen läßt. —

Bei allen Vorschlägen, die man zu Reformen oder zu Aufstellung von Principien zu Gunsten des Buchhandels zu machen versucht, muß man nach unserem Ermessen zuvörderst von der Feststellung des Begriffs ausgehen, ob der Buchhandel, so wie er seine Gestaltung durch eine Reihe von Jahren erhalten hat, ein freier Handel zu nennen ist, oder ob er nicht, und weit mehr wie jeder andere Handel, an gewisse Formen gebunden und seine Bewegungen in solchen Gränzen gehalten sind, die einem jeden andern Handel fast das Lebensprincip berauben würden.

Einen freien Handel nennen wir denjenigen, der keine andere Begrenzungen kennt, als die der Landesgesetze und der sich, hat er denselben Genüge geleistet, in den ungebundensten Formen bewegt, ohne daß er irgend eine andere Rücksicht oder Rechenschaft schuldig sei, als die, welche die Bilanz des Handelstreibenden von selbst entgegenstellt, das heißt, darauf zu sehen, daß dieselbe am Schlusse des Jahres nicht zu seinem Nachtheil ausfällt. — Wo und wie indessen die Waaren bezogen, zu welchen Preisen sie wieder abgesetzt, welchen Credit man gestatte, welche Vortheile man gewähre und wie man mit seinen Debitoren zu verfahren für gut findet, darüber erkennt der freie Handel durchaus keine bindenden Gesetze und jeder Kaufmann benützt die freie Concurrenz auf die seinem Vortheil am meisten zusagende Weise, ohne sich in seinen Speculationen irgend einer Censur unterworfen zu sehen oder sich weiter um diejenigen zu bekümmern, die mit ihm einen und denselben Handelszweig ausbeuten, oder gar in der Nachbildung irgend eines neuen Stoffs oder einer neuen Erfindung, die er ohne weiteres zu seinem Vortheil benützt, den unter uns gleich einem Diebstahl verpönten Nachdruck zu erblicken. —

Ist nun der Buchhandel mit diesen Principien des freien Handels zu vereinbaren und nach deren Feststellung ebenfalls ein freier Handel zu nennen, so ist jeder Versuch zu einer Reform desselben oder zur Aufstellung irgend eines allgemein gültigen Princips ganz überflüssig, jeder Buchhändler dann aber auch berechtigt, sein Geschäft ganz

\*) Die erste Versammlung der Süddeutschen Buchhändler fand, wie wir bereits in Nr. 53 d. Bl. erwähnt, am 25. und 26. v. M., zu Weinheim Statt, und es war die Absicht des daselbst erwählten Vorstandes, aus den Herren G. Jügel, G. C. Köniher jun. und J. D. Sauerländer in Frankfurt a. M. bestehend, der unterzeichneten Redaction sofort die nöthigen Mittheilungen über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen zu machen, um es mit Rücksicht auf das Interesse, welches dieser Gegenstand für den gesammten Buchhandel haben dürfte, baldmöglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Redaction des Protokolles und die Einholung der Unterschriften entfernt wohnender Mitvorstände, welche die Uebereinstimmung der Abschrift desselben mit dem Originale zu bestätigen haben, verzögerte jedoch dessen Mittheilung; der Wunsch, daß das Börsenblatt zuerst die officiellen Berichte über diese Versammlung enthalten möge, und anderweitigen nichtofficiellen Veröffentlichungen ohne vorherige Genehmigung zuvorzukommen, veranlaßte die vorläufige Uebersendung des nachfolgenden „Vortrages“, als Anfang der Weinheimer Verhandlungen, zur sofortigen Publication; durch die fernere Mittheilung des Protokolles, welche uns in einigen Tagen zugesagt ist, werden wir in den Stand gesetzt, den vollständigen und authentischen Bericht über die Weinheimer Versammlung zu liefern.

Indem wir für die gefälligen Mittheilungen unsern freundlichsten Dank sagen, sprechen wir noch die Hoffnung aus, daß das in der redlichsten Absicht Begonnene von erspriechlichen Folgen und nicht ganz ohne Einfluß auf das allgemeine Beste des Buchhandels sein möge!

Die Red. d. Börsenbl.